

Strassen- und Wegreglement (SWR)

der

EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN



vom 16. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungen.....	2
1. Allgemeines.....	3
2. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen.....	3
3. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	4
4. Benützung.....	7
5. Finanzierung	7
6. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 2, 3, 4 und 5	8
7. Zuständigkeiten	9
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Genehmigungsbeschluss	10
Auflage- und Rechtskraftbescheinigung:	11
Anhang.....	12
Verordnung zum Strassen- und Wegreglement (SWV).....	16

Abkürzungen

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret BSG 732.123,44
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz BSG 910.1
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008 BSG 732.11
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsverordnung SR 913.1
VSS	Verband der schweizerischen Strassenfachleute

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt

- die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet;
- die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen;
- die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts;
- die Zuständigkeiten für Bewilligungen, Beiträge und Übernahmen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet

² Für Privatstrassen gilt es soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Öffentliche Strasse
a) Begriff

Art. 3 ¹ Als öffentliche Strassen gelten, die dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestand teilen.

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.

Art. 4 Abs. 1 SG

Art. 5 SG Bestandteile sind körperlich und bilden mit der Hauptsache, der Fahrbahn eine funktionelle Einheit. Z.B. Gehwege, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Grünstreifen, Parkplätze Ausweichstellen, etc. vgl. Art. 1 SV.

b) Einteilung
aa) Kantonsstrassen

Art. 4 Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereichten Strassen.

Art. 7, Abs. 2 SG

bb) Gemeinde und Privatstrassen

Art. 5 ¹ Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten

- a. die von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten oder übernommenen Strassen (Gemeindestrassen),
- b. die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

² Alle in Art. 4 und 5 Abs. 1 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.

Art. 9, 11, 41 und 42 SG, Art. 2 SV, Widmung zum Gemeingebrauch s. Art. 15 f SWR

2. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen

Strassen der Klasse 1 und 2

Art. 6 ¹ Als Strassen der Klasse 1 gelten die öffentlichen Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a (Gemeindestrassen)

² Als Strassen der Klasse 2 gelten Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b (Privatstrassen im Gemeingebrauch)

Art. 8 SG Art. 106 Abs. 2 BauG

Art. 8 SG; Art. 107 Abs. 2 BauG

Strassen der Klasse 3	Art. 7 Als Strassen der Klasse 3 gelten die Strassen von Weggenossenschaften und Bäuertgemeinden.	
Strassen der Klasse 4	Art. 8 Als Strassen der Klasse 4 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Hauszufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.	
Strassen der Klasse 5	Art. 9 Als Strassen der Klasse 5 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Waldstrassen gemäss Waldstrassenplan der kantonalen Forstbehörde.	
Plan der Strassenklassen	Art. 10 ¹ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Klassierungskriterien einen Übersichtsplan der Strassenklassen. ² Sie passt ihn periodisch den veränderten Verhältnissen an.	<i>Der Plan hat nur hinweisenden Charakter, er kann auf der Bauverwaltung eingesehen werden</i>

3. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt

Neuanlage und Ausbau a) Begriff	Art. 11 ¹ Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung und die Totalsanierung einer bestehenden Strasse ² Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.	<i>Totalsanierung bedeutet Ersatz des ganzen Strassenkörpers inkl. Kofferung</i>
b) Standard aa) Grundsatz	Art. 12 ¹ Öffentliche Strassen nehmen auf Landschaft und Ortsbild Rücksicht und berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer. ² Sie genügen soweit notwendig den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs. ³ Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des zweckmässigen Verkehrs nach den anerkannten Regeln der Strassenbaukunst zu erstellen.	<i>Als Empfehlung gelten die Normen des VSS</i>
bb) innerhalb der Bauzone	Art. 13 In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	<i>Art. 7 BauG; Art. 3ff BauV</i>
cc) Ausserhalb der Bauzone	Art. 14 ¹ Öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone eine Fahrbahnbreite von mind. 3.00 m und werden mit den erforderlichen Ausweichstellen ergänzt. ² Sie haben beidseitig ein Bankett von mind. 0.50 m ³ Sie haben eine Steigung von max. 12%, auf kurzen Strassenstücken ausnahmsweise mehr.	
c) Verfahren	Art. 15 ¹ Für den Neu- und Ausbau einer öffentlichen Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung.	<i>Art. 43 Abs. 1 u. 2 SG, Art 23 SV</i>

	² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserung	Art. 87ff LWG KLWG Art. 30ff; KSVV
Widmung a) Gemeindestrassen	Art. 16 Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.	Art. 13 Abs. 1 SG, Art. 5 Abs. 1 SWR
b) Privatstrassen	Art. 17 ¹ Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie der Klasse 2 oder 3 zugeordnet sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen. ² Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet <ul style="list-style-type: none"> - durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt; - durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit; - durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde, sofern die Strasse für den allgemeinen Verkehr offen ist. 	Art. 5 Abs. 1 SWR <i>Die Errichtung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde bedarf der öffentlichen Verurkundung. Neben der Widmung durch vertragliche Übertragung des Unterhalts auf die Gemeinde, anerkennt die Praxis auch die Übertragung durch konkludentes Verhalten. Dies ist der Fall wenn die Gemeinde grössere, über den laufenden Unterhalt hinaus und auf längere Zeit angelegte Investitionen getätigt hat (z.B. eine Belagserneuerung), die vom Strasseneigentümer widerspruchslos hingenommen worden sind.</i>
Übernahme	Art 18 ¹ Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche der Klasse 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen. ² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und in werkmängelfreiem Zustand ³ Geometer- und Notarkosten sind durch die Abtretenden zu tragen.	<i>Zuständig für die Übernahme ist das Gemeindeorgan, welches über die mit der Übernahme verbundenen wiederkehrenden Ausgaben beschliessen kann.</i> Art. 12 Abs. 2 SG; werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.
Unterhalt a) baulich	Art. 19 ¹ Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung, ist nur teilweise wertvermehrend. ² Er umfasst Belagserneuerung, die Verstärkung oder die teilweise Erneuerung der Kofferung, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.	

b) betrieblich
aa) allgemein

Art. 20 ¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in gutem Zustand und sicher befahrbar sind.

Betrieblicher Unterhalt: Reinigung, Instandhaltung des Strassenbelags, der Entwässerungsanlagen, Zurückschneiden von Bäumen und Pflanzen etc. Zu beachten ist allerdings, dass

- Anstösser die öffentlichen Strassen nicht durch Pflanzen, Bauten und Anlagen beeinträchtigen dürfen (Art. 73 Abs. 1 SG)
- die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strassen für das Freihalten des Lichtraumprofils Sache der anstossenden Grundeigentümer(innen) ist, soweit es sich nicht um Kantonsstrassen handelt. (Art. 73 Abs. 2 SG/ siehe Anhang I).
- die Anstösser(innen) Eingriffe dulden müssen (Art. 74 ff SG/ Anhänge II und III)
- Anschlüsse von privaten Strassen sowie Ein- und Ausfahrten der Zustimmung der zuständigen Behörde bedürfen (Art. 85 SG / Anhang IV)

² Er ist umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.

bb) Winterdienst

Art. 21 ¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.

² Grundlage für die Organisation und Durchführung des gesamten Winterdienstes ist das Winterdienstkonzept der Gemeinde Zweisimmen.

³ Vorausgesetzt die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf Schwarzräumung verzichtet werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen, an deren Offenhaltung kein öffentliches Interesse besteht.

Das Winterdienstkonzept wird vom Gemeinderat beschlossen und periodisch angepasst.

Eingeschränkter Winterdienst; Schlittelweg, Art. 39 SV

Art. 41 Abs. 2 SG

c) Zuständigkeit
aa) Gemeinde

Art. 22 ¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 1 und 2 sowie den Winterdienst.

² Sie betreibt den betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 3 sowie den Winterdienst im Dauersiedlungsgebiet.

³ Sie betreibt den Winterdienst der Strassen der Klasse 4 und 5 im Dauersiedlungsgebiet, ausgenommen zu unbewohnten Gebäuden.

⁴ Vorbehalten bleiben spezielle vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde und privaten Strasseneigentümern.

Das Dauersiedlungsgebiet reicht bis zum letzten ganzjährig bewohnten Haus.

bb) Private	Art. 23 Soweit die Gemeinde dafür nicht zuständig ist, betreiben die Eigentümerinnen und Eigentümer den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klassen 2, 3, 4 und 5.	
Ausserordentliche Unterhaltsgebühr	Art.24 ¹ Für Transporte, welche die Strasse übermässig beanspruchen, kann der Gemeinderat Gebühren einfordern. ² Sonderbewilligungen werden durch die Bauverwaltung ausgestellt.	
Verfahren	Art. 25 Der bauliche und betriebliche Unterhalt bedarf keiner Baubewilligung.	<i>Art. 43 Abs. 3 SG</i>

4. Benützung

Allgemein	Art 26 Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes. Diese Vorschriften gelten auch für die Güterflur- und Waldwege.	<i>Art. 65 ff SG</i>
Benützung durch Private	Art 27 ¹ Ausser zum Gemeingebrauch dürfen Strassen nicht durch Private in Anspruch genommen oder belegt werden.	
Gesteigerter Gemeingebrauch	² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Gemeinwesen kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären oder erteilt die Bewilligung, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. ³ Müssen öffentliche Strassen zum Verlegen von Werkleitungen benützt werden, so ist den betreffenden Strasseneigentümern ein mit einem Situationsplan versehenes Aufbruchgesuch zu unterbreiten. Die Instandstellungskosten trägt der Gesuchsteller.	<i>Art. 68 SG</i>

5. Finanzierung

Gemeindestrassen	Art 28 ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Strassen der Klasse 1. ² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen entsprechend der kantonalen Gesetzgebung. ³ Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an die Erstellung der Strassen.	<i>Art. 111 BauG</i> <i>Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR</i> <i>Art. 122 ff BauG, GBD</i> <i>Art. 80 ff LWG; SVV</i>
------------------	---	---

Privatstrassen
a) Erstellung

Art. 29¹ Die Strasseneigentümerinnen und – eigentümer tragen die Kosten für die Planung, Projektierung, die Erstellung und den Ausbau von Privatstrassen.

Art. 111 BauG

² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde.

*Art. 80 ff LWG; SVV
Art 30 ff KLWG / KSVV*

b) Betrieb und Unterhalt

Art. 30¹ Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt von Privatstrassen der Klassen 2, 3, 4 und 5 werden getragen:

- Gemeinde:
 - Kosten von Strassen der Klasse 2
 - Beiträge an Unterhaltskosten von Strassen der Klasse 3, 4 und 5
 - Kosten für den Winterdienst im Dauersiedlungsgebiet von Strassen der Klassen 2, 3, 4 und 5, ausgenommen zu unbewohnten Gebäuden (z.B. Scheunen etc.).
- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer: übrige Kosten des baulichen und betrieblichen Unterhalts.

² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde an den baulichen Unterhalt.

*Art. 80 ff LWG; SVV
Art 30 ff KLWG / KSVV*

6. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 2, 3, 4 und 5

Erstellung, Aus Bau und Totalsanierung von Privatstrassen
a) Klassen 2 - 5

Art. 31¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Gesamtkosten für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Strassen der Klassen 2, 3, 4 und 5.

Gesamtbaukosten s. Art. 11 GBD; Art. 7 KSVV

² Entrichten Bund und Kanton Beiträge, bemisst die Gemeinde ihre Beiträge an den Gesamtkosten.

³ Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Strassen- und Wegreglement.

b) Verfahren

Art. 32¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Strassen der Klassen 2, 3, 4 und 5 sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.

Art. 1 Verordnung zum Strassen- und Wegreglement

² Vor Einleitung des Bewilligungsverfahrens ist das Projektzusammen mit einem Kostenvoranschlag und den Beitragszusicherungen von Bund und Kanton der Gemeinde einzureichen.

³ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

Baulicher Unterhalt
a) Klassen 2 - 5

Art. 33¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt von Strassen der Klassen 2, 3, 4 und 5.

² Entrichten Bund und Kanton Beiträge, bemisst die Gemeinde ihre Beiträge an den Gesamtkosten.

³ Die Beträge richten sich nach den Bestimmungen in der Verordnung zum Strassen und Wegreglement.

b) Verfahren

Art. 34 ¹ Vor Beginn der Arbeiten für den baulichen Unterhalt sind je nach Projektumfang ein Sanierungsbeschrieb, ein Massnahmenkatalog und ein Kostenvoranschlag an die Gemeinde einzureichen. Entrichten Bund und Kanton Beiträge, ist die gesamte Projektmappe bei der Gemeinde einzureichen.

² Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

Betrieblicher Unterhalt
Klassen 2 - 5

Art. 35 ¹ Die Gemeinde leistet jährliche Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klassen 2, 3, 4 und 5 ausserhalb des Dauer-siedlungsgebietes.

² Die Beträge richten sich nach den Bestimmungen in der Verordnung zum Strassen und Wegreglement.

Art. 1 Verordnung zum Strassen- und Wegreglement

7. Zuständigkeiten

Bewilligung von Strassenbauten

Art. 36 Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Erstellung, des Ausbaus und der Totalsanierung von Gemeinde- und Privatstrassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

*Art. 66 Abs. 2 und 3 BauG
Art 8 und 9 BewD
Art. 30 ff KLWG; KSVV*

Investitionskredite und -beiträge

Art. 37 Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Beiträge für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige, neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement.

Art. 4 ff Gemeindeverfassung vom 05.12.2008

Kommissionen

Art. 38 ¹ Die Kommission für Infrastrukturen

- erstellt den Übersichtsplan der Strassenklassen und passt ihn veränderten Verhältnissen an,
- beurteilt Beitragsgesuche und stellt gegebenenfalls dem Gemeinderat Antrag und
- befindet über das Winterdienstkonzept und die erforderlichen Anpassungen.

Gemeinderat

² Der Gemeinderat

- übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus,
- beurteilt die Anträge der Infrastrukturkommission und stellt gegebenenfalls der Gemeindeversammlung Anträge und
- genehmigt das Strassen- und Wegreglement sowie das Winterdienstkonzept.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 39 ¹ Das Strassen und Wegreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat und nach unbenütztem Referendum in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Strassen- und Wegreglement der Gemeinde Zweisimmen vom 20.08.1993 mit letzter Änderung vom 31.05.2002 als ungültig erklärt.

Anpassung des Reglements

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung folgendes fest:

- Die Ausführungsbestimmungen
- Die Gemeindebeiträge an Bau- und Unterhalt von Strassen der Klassen 2 – 5
- Die Gebühren für Transporte, welche die Strasse übermässig beanspruchen.
- Die Pflichten der Strasseneigentümer der Klassen 2 – 5

² Sofern aufgrund von revidierten oder neuen kantonalen Vorschriften Anpassungen dieses Reglements notwendig werden, kann diese der Gemeinderat beschliessen.

Ausnahmen

Art. 41 Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die zuständige Behörde ausnahmsweise von den vorliegenden Reglementsbestimmungen abweichen

Genehmigungsbeschluss

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Februar 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES
DER EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys

Auflage- und Rechtskraftbescheinigung:

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 16. Febr. 2016 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Das Referendum wurde öffentlich publiziert im Simmentaler Anzeiger. Innerhalb der publizierten Auflagefrist von 30 Tagen, vom 18. Febr. bis 21. März 2016, wurde das Referendum nicht ergriffen. Das Reglement ist per 22. März 2016 in Rechtskraft erwachsen.

Die Erlangung der Rechtskraft wurde im Simmentaler Anzeiger vom 24. März 2016 publiziert.

3770 Zweisimmen, 24. März 2016

Der Gemeindeschreiber

U. Mathys

Anhang

zum Strassen- und Wegreglement (SWR) der Gemeinde Zweisimmen

I. Raum entlang von Strassen im öffentlichen Gemeingebrauch

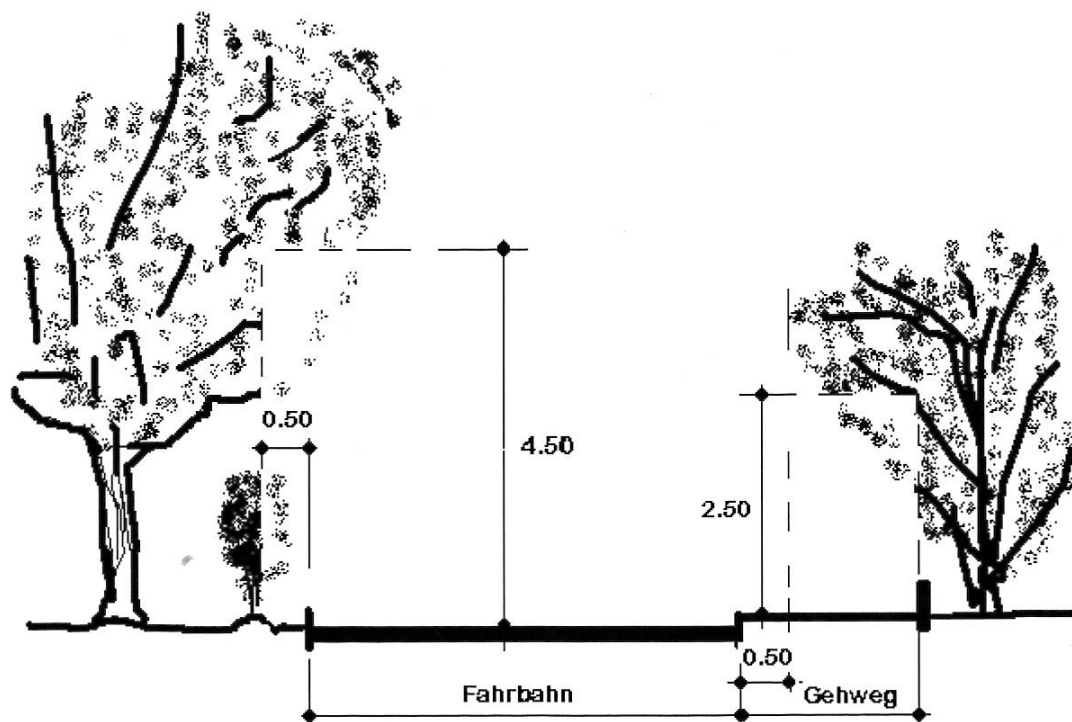
Die Strassenanstösser haben folgende Aufforderung zu beachten:

Bezüglich Bepflanzungen an öffentlichen und durch den öffentlichen Dienst befahrenen privaten Strassen sind Art. 80 Abs. 3 und 83 des Strassengesetzes des Kt. Bern vom 04.06.2008 sowie Art. 56 und 57 der Strassenbauverordnung des Kt. Bern vom 29.10.2008 gelten folgende Abstandsvorschriften:

- **Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen** und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der **Strassenbeleuchtung** darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.5m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann das zuständige Gemeinwesen verlangen, dass Bauten, Anlagen, Pflanzen und sonstige Vorkehren, die Strassenabständen, dem Lichtraumprofil, Sichtzonen oder dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden (Art. 84 SG).

Querschnitt des erforderlichen Freiraumes bei Strassen, Fahr- und Fusswege und Trottoirs



II. Duldungspflicht (Art. 74 SG)

Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich ergeben aus:

- Massnahmen des Strassenbaus und -unterhalts, wenn der Eingriff nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnte,
- Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren,
- dem Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und –sicherheit,
- der Ableitung des Wassers,
- dem Anbringen von Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.

III. Wasserabfluss (Art. 75ff SG)

Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist von anstossenden Grundeigentümern aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.

Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn

- a. auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären;
- b. anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden.

Die Durchleitung von künstlichen Entwässerungen ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.

IV. Strassenanschluss (Art. 85 SG)

Der Anschluss von Grundstücken (Ein- und Ausfahrt) und von privaten Strassen an eine öffentliche Strasse bedarf der Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde.

**Verordnung
zum Strassen- und Wegreglement
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen**



vom 16. Februar 2016

Verordnung zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen (SWV)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 39 des Strassen- und Wegereglements vom 16.02.2016 folgende Verordnung:

Art. 1 Beiträge

Die Beiträge an Neubauten, Ausbauten, baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie Winterdienst richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

Klasse	Neubau / Ausbau	Baulicher Unterhalt	Betrieblicher Unterhalt	Winterdienst
Klasse 1	Finanzierung durch Gemeinde, evtl. mittels Grundeigentümerbeiträge oder Infrastrukturvertrag	Finanzierung 100% durch Gemeinde	Finanzierung / Ausführung 100% durch Gemeinde	Finanzierung / Ausführung innerhalb Dauersiedlungsgebiet 100% durch Gemeinde
Klasse 2 Privatstrassen im Gemeingebrauch	Kein Gemeindebeitrag	Finanzierung 100% durch Gemeinde	Finanzierung / Ausführung 100% durch Gemeinde	Finanzierung / Ausführung innerhalb Dauersiedlungsgebiet 100% durch Gemeinde
Klasse 3 Weggenossenschaften, Bäuerstrassen	Beitrag Gemeinde an Gesamtkosten: 15% innerhalb Dauersiedlung 12.5% ausserhalb Dauersiedlung	Beitrag Gemeinde an Gesamtkosten: 15% innerhalb Dauersiedlung 12.5% ausserhalb Dauersiedlung	Innerhalb Dauersiedlung Ausführung 100% Gemeinde Ausserhalb Dauersiedlung Beitrag 50% der jährlichen Unterhaltskosten Beiträge an Massnahmen > Fr. 8'000.-- sind mittels Gesuch zu beantragen.	Finanzierung / Ausführung innerhalb Dauersiedlungsgebiet 100% durch Gemeinde
Klasse 4 Hauszufahrten ausserhalb Baugebieten	Kein Gemeindebeitrag	Beitrag Gemeinde an Gesamtkosten: 30%	Kein Beitrag	Winterdienst 100% Gemeinde. Ausnahmen s. Winterdienstkonzept *
Klasse 5 Waldstrassen	Kein Gemeindebeitrag	Beitrag Gemeinde an Gesamtkosten: 12.5%	Nur mit spez. Vereinbarung	Nur mit spez. Vereinbarung

* Streu- und Aufbaumittel werden zur Verfügung gestellt

Art. 2 Gebühren

Gebühren für Transporte, welche die Strasse übermässig beanspruchen (z.B. Überschreitung des max. zulässigen Höchstgewichtes):

Fr. 150.-- / Jahr für mehrmalige Fahrten

Fr. 100.-- / ½ Jahr für mehrmalige Fahrten

Fr. 50.-- für Einzelfahrten

Art. 3 Beitragskürzungen an Unterhalt von Strassen der Klasse 2 - 5

Strassen und Strassenbestandteile sind durch regelmässigen und periodischen betrieblichen Unterhalt (s. Erläuterungen Art. 20 SWR) in ihrer Funktionalität zu erhalten.

Die Strasseneigentümer haben die jährlich durchgeführten Massnahmen zu dokumentieren. Bei Vernachlässigung des Strassenunterhalts kann die Gemeinde die in Art. 1 genannten Beiträge kürzen oder ganz streichen.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Februar 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES
DER EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys